

RS UVS Salzburg 1995/01/31 5/315/6-95ub

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.01.1995

Rechtssatz

Angesichts der Formulierung des letzten Halbsatzes des § 14 Abs 5 Denkmalschutzgesetz "die Frist endet jedenfalls drei Jahre nach Beendigung der Tat" handelt es sich nicht um ein Dauerdelikt, sondern

um ein Zustandsdelikt, dessen strafbares Verhalten mit dem Abschluß der Tat endet. Resultierend daraus beginnt die Verfolgungsverjährungsfrist, wenn das strafbare Verhalten beendet ist, mit der Kenntnisnahme desselben sowie des Täters durch das Bundesdenkmalamt.

Schlagworte

Denkmalschutz; Dauerdelikt; Zustandsdelikt

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at